

**Technisches Betriebszentrum - Abt. Verwaltung -
der Stadt Neumünster**

AZ: 70.1 Schneider

Drucksache Nr.: 0088/2013/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Bönebüttel	19.02.2018	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	05.03.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Neukalkulation der Schmutzwassergebühr
ab 01.01.2018 und Neufassung des § 13 der
Beitrags- und Gebührensatzung**

A n t r a g:

Die anliegende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Begründung

Begründung:

I. Einleitung

1. Die Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel wird aufgrund unzulässiger Regelungen in § 13 neu gefasst. Die geänderten Regelungen werden über die zu beschließende 3. Nachtragssatzung in die Beitrags- und Gebührensatzung aufgenommen.
2. Die Schmutzwassergebühr der Gemeinde Bönebüttel wurde letztmalig zum 01.01.2015 neu kalkuliert und von zuvor 0,83 EUR/cbm auf 1,29 EUR/cbm erhöht, nachdem in den Vorjahren die Rückgabe von aufgelaufenen Überdeckungen zu einer Gebührensenkung geführt hatte (s. Drucksache Nr. 0023/2013/DS v. 21.10.2014). Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Bönebüttel beträgt die Kalkulationsperiode grundsätzlich drei Jahre. Im Rahmen der Neukalkulation wird die Schmutzwassergebühr auf 0,92 EUR/m³ gesenkt. Die geänderte Schmutzwassergebühr wird über die zu beschließende 3. Nachtragssatzung in die Beitrags- und Gebührensatzung aufgenommen.

II. Neufassung des § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung

Die Stadt Neumünster wurde durch das Innenministerium darauf hingewiesen, dass die in der Neumünsteraner Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Regelungen, die eine kumulative Bestimmung von Grundstückseigentümern und schuldrechtlich Berechtigten (z. B. Mietern) zu Gebührenschnldnern der Schmutzwassergebühr vorsehen, unzulässig seien. Die Verwaltung teilt diese Rechtsauffassung. In der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Bönebüttel ist entsprechend der § 13 neu zu fassen (s. Anlage 1).

Zukünftig soll gebührenpflichtig grundsätzlich der Eigentümer bzw. an seiner Stelle der Erbbauberechtigte sein. Für die Schmutzwassergebühren soll derjenige gebührenpflichtig sein, der auf Grund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. In den meisten Fällen wird dies der Mieter sein. Hintergrund für diese Regelung ist, dass die für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren regelmäßig relevanten Mengen des zugeführten Frischwassers durch die SWN Beteiligungen GmbH (SWN) für den jeweiligen Vertragspartner der SWN ermittelt werden, das heißt aus der Menge des bezogenen Frischwassers ergibt sich die Schmutzwassermenge. Die festgesetzten Schmutzwassergebühren werden durch die SWN für die Gemeinde Bönebüttel eingezogen. Vertragspartner der SWN ist, sofern ein Mietverhältnis vorhanden ist, üblicherweise der Mieter. Nach Rücksprache mit der SWN ist eine Änderung der Abrechnungsmodalitäten hin zu einer Abrechnung stets mit dem Grundstückseigentümer mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar.

Der Artikel II der 3. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Bönebüttel soll rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten (s. Anlage 3). Dies ist der in Artikel II der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel vom 18.12.2014 benannte Termin, zu dem letztmalig ein neuer Schmutzwassergebührensatz festgelegt wurde. Noch offene Veranlagungsfälle können so rechtssicher abgewickelt werden. Alle vor diesem Datum aufgrund älterer Beitrags- und Gebührensatzungen ergangenen Gebührenbescheide sind bestandskräftig geworden. Mit Artikel III Ziffer 3 der 3. Nachtragssatzung wird dem bei rückwirkendem Inkrafttreten von Satzungen zu beachtenden Schlechterstellungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG Rechnung getragen.

III. Neukalkulation der Schmutzwassergebühr (s. Anlage 2)

Im Rahmen der Neukalkulation der Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2018 wurde für die Jahre 2014 bis 2017 eine Nachkalkulation durchgeführt. Die der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel zuzurechnenden Kosten für die Jahre 2017 bis 2020 wurden prognostiziert. Hiernach ergibt sich eine aufgelaufene Überdeckung i. H. v. 64.321 EUR, die in den Jahren 2018 bis 2020 gebührenmindernd berücksichtigt wird.

Diese Überdeckung resultiert im Wesentlichen daraus, dass im Jahr 2016 das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel erstmalig in die EDV-gestützte Anlagenachweisführung der Stadt Neumünster aufgenommen wurde. Hierfür wurde eine Erstinventur durchgeführt, die alle Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sowie Zuschüsse und Beiträge erfasst. Diese Erstinventur führte dazu, dass ab dem Jahr 2016 im Bereich der Abschreibungen (HHSt. 70000.68000) und der Verzinsung des Anlagekapitals (HHSt. 70000.68500) aktualisierte Daten zur Verfügung standen, die in Bezug zu der in 2014 vorgenommenen letztmaligen Gebührenkalkulation insgesamt zu geringeren gebührenfähigen Kosten führten, als in der damaligen Kalkulation prognostiziert.

Unter Beibehaltung der bestehenden Grundgebühr in Höhe von 100 EUR pro Jahr wird die Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2018 mit der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel von zuvor 1,29 EUR/m³ auf 0,92 EUR/m³ gesenkt (s. Anlagen 2 und 3).

(Udo Runow)
Bürgermeister

Anlagen:

1. Synopsis zur Änderung von § 13
2. Kalkulation der Schmutzwassergebühr Bönebüttel
3. 3. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung